

Anregung zur Riederfassung

(§ 7 Abs. 1 Stmk. LandesweinbauG)

Antragsjahr: 2022

Maßgebliche Kriterien:

Rieden müssen „glaubwürdig“ und in sich schlüssig (d.h. homogen hinsichtlich Bodenstruktur, Klima und Ausrichtung) sein. Dabei kann auch die Heranziehung der „Richtlinien zur genauen Abgrenzung und Überarbeitung der Weinbaurieden in Österreichs Weinbaugebieten“ von Prof. DI Josef Glatt, MBA, GF Dir. Österreichischer Weinbauverband, Aufschluss geben. Grundsätzlich ist der Definition des Steiermärkischen LandesweinbauG 2020 zu entsprechen, die da lautet:

§ 3 Z 16. Stmk. LandesweinbauG:

*„16. **Riede**: Grundflächen, die sich durch natürliche oder künstliche Grenzen oder infolge der weinbaulichen Nutzung als **selbstständige Gebietsteile** darstellen und entweder **schon bisher als Weinbauriede bezeichnet** wurden **oder** infolge der Lage und Beschaffenheit die **Hervorbringung gleichartiger und gleichwertiger Weine erwarten lassen**. Sowie Grundflächen, die in einer anderen Riede liegen, wenn sie die vor genannten Voraussetzungen erfüllen.“*

Angaben zum Bewirtschafter / Weinbauverein:

Name:		Eingangsvermerk Einreichstelle
LFBIS:		
Kontaktdaten:		

